



Feuerwehr Trub - Trubschachen



Entschuldigungsgesuch 2026

(alte Version nicht mehr verwenden)

Die Entschuldigungsregelung erfolgt aus **Vorschrifts-** und **Versicherungsgründen** (Auflagen GVB). Werden die auf dem Jahresprogramm der Feuerwehr als **obligatorisch** aufgeführten Übungen nicht besucht, sind sie in Trub oder Trubschachen nachzuholen.

Das Entschuldigungsgesuch ist spätestens bis Übungsbeginn dem Kommandanten oder dem Fourier abzugeben. Ist dies nicht möglich, ist der Kommandant oder der Fourier vor der Übung telefonisch zu informieren und die Abwesenheitsmeldung bis spätestens eine Woche nach der Übung nachzureichen.

Name: _____ Vorname: _____

Datum der Feuerwehrübung: _____ Unterschrift: _____

Gemäss Feuerwehrreglement Art 11 Abs. 3 gelten folgende Gründe als Entschuldigung (Bitte Entsprechendes ankreuzen):

Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Übungen Entschuldigt werden.

- ☐ Krankheit oder Unfall (→ Arztzeugnis beilegen)
- ☐ schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- ☐ Schwangerschaft / Mutterschaftsurlaub
- ☐ Militär / Zivilschutz (→ Kopie Aufgebot beilegen)
- ☐ Berufliche Aus- und Weiterbildung (→ Kopie Stundenplan / Kursprogramm beilegen)
- ☐ Arbeit
 - a) Arbeitnehmer: Datum und Unterschrift Arbeitgeber: _____
 - b) Selbstständigerwerbende: Grund der dringenden Arbeit: _____
- ☐ Abwesenheit wegen Arbeit im öffentlichen Interesse: _____
- ☐ Ferien (ortsabwesend)
- ☐ Begründete Ortsabwesenheit: _____
- ☐ Andere, wichtige Gründe: _____

Bemerkungen: _____

Die Übung wird nachgeholt am _____ in _____.

Regelung der Absenzen:

Für alle nicht besuchten Übungen muss ein Entschuldigungsgesuch eingereicht werden (Ausnahme Alarmübung). Wird innert Wochenfrist keine Abwesenheitsmeldung eingereicht, gilt die Absenz als unentschuldigt. (Im Maximum können zwei Übungen ohne Busse entschuldigt werden, aber nur wenn für die weiteren nicht besuchten Übungen auch ein Entschuldigungsgesuch vorliegt.)

Bussenregelung gemäss Anhang III Feuerwehrreglement:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. unentschuldigte oder nicht nachgeholte Übung im gleichen Kalenderjahr | Fr. | 40.- |
| 2. unentschuldigte oder nicht nachgeholte Übung im gleichen Kalenderjahr | Fr. | 60.- |
| 3. unentschuldigte oder nicht nachgeholte Übung im gleichen Kalenderjahr | Fr. | 100.- |

Werden mehr als drei Übungen im Kalenderjahr nicht besucht, wird eine Busse von Fr. 150.- je weitere Übung erhoben. Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.